

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen
der Stadt Alfeld (Leine)
mit Ausnahme der Sporteinrichtungen
zu schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2
Verfahren bei Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet die Stadt Alfeld (Leine).

(2) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

(3) Eine Überlassung während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, daß die Fenster fest verschlossen sind.

(3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(4) Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, daß die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter). Der benannte Veranstaltungsleiter/in hat den Eintrag in die ausliegende Nutzerliste vorzunehmen.

(5) Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Alfeld (Leine) die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7) Soweit die genehmigende Stelle zur Betreuung einzelner Einrichtungen besonderes Personal (z. B. Platzwarte/Platzwartinnen) einsetzt, tritt diese an die Stelle des Hausmeisters/der Hausmeisterin.

§ 4 Haftung

(1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/-innen als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter stellt die Stadt Alfeld (Leine) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4) Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Alfeld (Leine) wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der von der Stadt Alfeld (Leine) hierfür erlassenen Entgeltordnung erhoben.

II. Besonderer Teil

§ 6 Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren

(1) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen und Foren dürfen nur durch den Hausmeister/die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 7 Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 8 Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schulgebäuden ist untersagt.

(2) Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen ist nur bei besonderen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuß darf nur an einem vom Schulträger ausdrücklich benannten Platz erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den genutzten Bereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus dem Schulgebäude und vom Schulgelände vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlußvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 03.11.1997 in Kraft.

Alfeld, den 16. Oktober 1997

Stadt Alfeld (Leine)

gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor